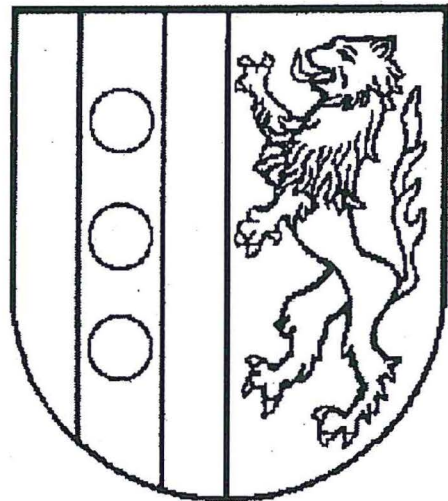


Textliche Festsetzungen
zur
2. Änderung
des Bebauungsplanes
„Industriegebiet Strickmann“
der
Gemeinde Gottmadingen



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV)

in der derzeit gültigen Fassung

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

in der derzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der derzeit gültigen Fassung

Die Ziffer 11.1 wird neu eingefügt:

11.1 Gewässerrandstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Entlang des Riederbaches wird ein Gewässerrandstreifen entsprechend § 68 b Wassergesetz (WG) festgesetzt. In diesem Gewässerrandstreifen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Wassergesetzes.

12.8 Werbeanlagen

Ziffer 12.8 2. Satz wird wie folgt geändert:

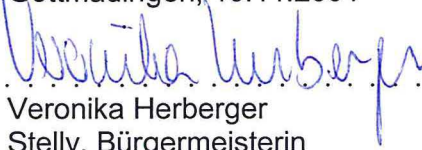
Werbeanlagen sind im Abstand von weniger als 10 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße nicht zulässig.

Hinweise

Altlasten/Altlastenverdachtsflächen

Im Plangebiet liegen mehrere Verdachtsflächen und eine Altlast. Im Bereich westlich des Gebäudes 314 besteht eine Altlast (Pegel 16 – 21, Objekt-Nr. 02004-000 der Histe Konstanz), wo seit mehreren Jahren eine Grundwassersanierung durchgeführt wird.

Gottmadingen, 10.11.2004


Veronika Herberger
Stellv. Bürgermeisterin